

Ersteint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonabend.

Inserate:  
Für den Raum  
einer  
Kleinrath. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
bezahlen.

Annoncen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg Montag, den 19. August 1878, Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amts-hauptmannschaftlichen Gebäudes zu ersehen.  
Schwarzenberg, am 12. August 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Freiherr von Wirsing.

Elsr.

### Bekanntmachung.

Nach Beschluß des königlichen Ministeriums des Innern wird mit Rücksicht auf den günstigen Vermögensstand der Abtheilung für die Gebäudeversicherung bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt, der auf das zweite Halbjahr 1878 entfallende, zum

#### 1. October dieses Jahres

zahlbare halbe Jahresbeitrag von der Gebäudeversicherung nicht zur Erhebung kommen.

Dagegen bewendet es bezüglich der Abentrichtung der halbjährigen Beiträge für die Versicherung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebsgegenstände, sowie wegen der Nachzahlung der auf frühere Termine sich berechnenden Stückbeiträge, auch rücksichtlich der Gebäudeversicherung bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird solches zur Nachricht für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25. Juli 1878.

Königliche Brandversicherungs-Commission.  
von Oppen.

Rudolph.

### Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatte ist das 27., 28. und 29. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dieselben enthalten unter Nr. 1263: Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte; vom 3. August 1878. Nr. 1264: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths; vom 5. August 1878. Nr. 1265: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags; vom 9. August 1878.

Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.

Eibenstock, am 13. August 1878.

Der Stadtrath.  
Rose, Bürgermeister.

### Tagesgeschichte.

— Die Riffinger Verhandlungen zwischen dem Fürsten Bismarck und dem päpstlichen Nuntius sind bis jetzt weder zu einem definitiven Resultate gelangt, noch sind sie abgebrochen worden. Das ist das einzige Bestimmte, was über sie verlautet. Für ihre Fortdauer spricht außer der fortgesetzten Anwesenheit Masella in Riffingen eine Nachricht der „Kölnischen Zeitung“ aus Rom, nach welcher der Kardinal-Staatssekretär Rina, indem er die Meldung seines Amtsantritts zum Anlaß genommen, ein Schreiben an den Fürsten Bismarck gerichtet hätte, worin der Wunsch nach Fortsetzung der Unterhandlungen und die Bereitwilligkeit, zu einem guten Schlusse mitzuwirken, ausgedrückt würde. Für die Möglichkeit der Richtigkeit dieser Angabe spricht, was man über den neuen Staatssekretär weiß. In kirchlichen Kreisen ist man der Ansicht, daß er die gleiche Gesinnung wie sein Vorgänger, der verstorbene Kardinal Franchi hat. Rina und Franchi haben beide gemeinschaftlich die Vorbereitungen für das vatikanische Konzil im Jahre 1870 getroffen und daß Franchi unter Assistenz Rinas die Grundzüge formulirt hat, auf deren Basis jetzt die Verhandlungen zwischen dem Reichskanzler und dem Nuntius Masella geführt werden. Auf Rinas Rath ließ sich auch seiner Zeit Papst Pius bestimmen, die Bischöfe anzuweisen, das Exequatur von der italienischen Regierung zu fordern. Inzwischen mehrten sich die Anzeichen dafür, daß trotz alledem der modus vivendi sich in Riffingen dann doch nicht so leicht herbeiführen läßt, als es wohl zuerst den Anschein hatte. So dürfte es bezeichnend sein, daß man in unterrichteten Kreisen den jetzigen Augenblick für geeignet erachtet, zu verbreiten, daß die Anknüpfungen zu den neuesten Verhandlungen zwischen der Kurie und dem Fürsten Bismarck nicht von letzterem ausgegangen sind.

— Der 11. August ist in Frankfurt's Annalen ein dunkler Tag geworden. Am Sonntag Morgen um 3 Uhr brannte das schöne, vielbesuchte Palmengarten-Haus mit Ausnahme der massigen Außenwände völlig nieder. Die Feuerwehr, durch eine Störung des Feuer-

telegraphen falsch benachrichtigt, kam eine halbe Stunde zu spät, als schon der ganze Dachstuhl in Flammen stand. Ein schlecht verwahrter Röhrenschornstein soll das Dachgebälk entzündet haben und der schon längere Zeit glimmende Brand nach Mittheilung des Branddirectors Ahmann zu spät bemerkt worden sein. Eine feste Brandmauer hat zwar das Palmenhaus, von Glas und Eisen construirt, geschützt, doch sind durch das Eindringen von Hitze und Rauch, welche durch die geplatzten Spiegelscheiben des Restaurations-Saales in das Palmenhaus eindringen, die über acht Fuß hohen Gewächse fast sämmtlich beschädigt, geschwärzt und zum Theil versengt. Den angestrengten Bemühungen des Gartendirectors Siesmayer, welcher durch Einschlagen vieler Glasscheiben auf dem Dache des Palmenhauses dem Rauche und der sengenden Gluth-Hitze Abzug verschaffte, hat man die Erhaltung eines Theiles der kostbaren Pflanzen und Bäume (von welchem z. B. ein japanischer, hochstämmiger Farrenbaum nicht unter 100 Mark kostet) zu danken. Frankfurt hat trotz seiner tüchtigen Feuerwehr nun seit 10 Jahren schon den dritten Brand öffentlicher Gebäude zu beklagen, zuerst den Dom und Pfarrthurm, dann das Stadttheater und nunmehr das Palmengarten-Gebäude, welches total vernichtet ist und voraussichtlich dem Bedürfnis entsprechend in größerem Umfange wieder aufgebaut werden wird.

— Karlsruhe, 9. August. Das Ministerium des Innern hat in Anbetracht, daß die allzu oft wiederkehrenden öffentlichen Tanzbelustigungen in sittlicher und volkswirtschaftlicher Richtung nur eine schädliche Wirkung äußern können, den unterstehenden Verwaltungsorganen aufgegeben, eine seit 1865 bestehende Verordnung mit äußerster Konsequenz zu handhaben, wonach die amtliche Erlaubniß zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen nur am Geburtsfest des Landesherrn, am Kirchweihfeste, an der Fastnacht und zur Ernte- und Herbstzeit zu erteilen sei, sonst nur bei außergewöhnlichen Anlässen; wenn in größeren Städten in bestimmten Lokalen regelmäßig wiederkehrende Tanzbelustigungen, etwa von je 14 Tagen, üblich waren, so soll künftig dieses nur in längeren Zwischenräumen gestattet werden.